

1 Geltungsbereich der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

1.1 Für unsere Verträge, Lieferungen und Leistungen, auch aus künftigen Geschäftsabschlüssen, gelten ausschließlich die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (kurz: „Bedingungen“). Ergänzende oder abweichende Allgemeine Bedingungen unserer Kunden erkennt Glamox Aqua Signal nur insoweit an, als eine ausdrückliche schriftliche ZUSTIMMUNG erteilt wurde.

1.2 Unsere Bedingungen gelten nur gegenüber Personen, die bei Abschluss der Verträge in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln (Unternehmer i.S.v. § 14 BGB).

2 Angebot, Vertragsabschluss und Beschaffenheit unserer Produkte

2.1 Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Alle Verträge kommen erst mit Zugang unserer schriftlichen Auftragsbestätigung, spätestens mit Übergabe der Produkte zustande.

2.2 Wir bestätigen den Eingang der Bestellung bei uns unverzüglich durch E-Mail an den Kunden (Bestellbestätigung). Diese Bestellbestätigung stellt keine Annahme des Angebots des Kunden dar, sondern soll nur darüber informieren, dass die Bestellung bei uns eingegangen ist. Wir können das Angebot durch Auftragsbestätigung oder Lieferung annehmen.

2.3 Maßgebend für den Inhalt des Vertrages sind unser Angebot, unsere Auftragsbestätigung und diese Bedingungen. Abweichende Vereinbarungen werden nur dann Vertragsinhalt, wenn wir sie ausdrücklich mit unserem Kunden vereinbart haben. Solche Vereinbarungen sind schriftlich niederzulegen. Mündliche Absprachen bestehen bei Vertragsabschluss nicht.

2.4 Als vereinbarte Beschaffenheit unserer Produkte gelten diejenigen Eigenschaften und Merkmale, die in unserem Angebot und unserer Auftragsbestätigung genannt sind. Haben wir dem Kunden vor Vertragsschluss Musterware gezeigt oder übersandt, gelten die Eigenschaften der Musterware als vereinbarte Beschaffenheit. Wir sind jedoch zu solchen nachträglichen Änderungen berechtigt, die aus fertigungstechnischen Gründen erforderlich und dem Kunden zumutbar sind. Das Gleiche gilt für solche Änderungen, die sich aus einem Wechsel unseres Unterlieferanten ergeben. Technische Weiterentwicklungen dürfen wir berücksichtigen. Andere oder weitergehende als in unserem Angebot und unserer Auftragsbestätigung genannte Eigenschaften und Merkmale gelten nur dann als vereinbarte Beschaffenheit, wenn sie ausdrücklich vereinbart werden. Eine solche Vereinbarung ist schriftlich niederzulegen.

2.5 Produktbeschreibungen in anderen Unterlagen als unserem Angebot und unserer Auftragsbestätigung, wie etwa Abbildungen, Zeichnungen sind als lediglich annähernde Angaben zu verstehen, von denen wir innerhalb der bei uns üblichen Schwankungsbreite in dem Kunden zumutbaren Umfang abweichen dürfen, wenn sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind.

2.6 Alle dem Kunden überlassenen Unterlagen (Zeichnungen, Berechnungen etc.) bleiben unser Eigentum; sie dürfen Dritten nicht ohne unsere schriftliche Freigabe zugänglich gemacht oder vom Kunden anderweitig verwendet werden.

2.7 Erklärungen unsererseits zur Beschaffenheit der Produkte stellen nur dann eine Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantie dar, wenn wir sie ausdrücklich als Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantie bezeichnet haben. Die Rechte des Kunden im Garantiefall ergeben sich ausschließlich aus der Garantieerklärung. Die Garantieerklärung ist schriftlich niederzulegen.

2.8 Der Kunde kann diese AGB, vor Abschicken der Bestellung auf der Web-Seite einsehen. Die AGB stehen auf unserer Web-Seite zum Einsehen, Ausdruck oder zum Herunterladen zur Verfügung und können dem Kunden, wenn ausdrücklich gewünscht, per E-Mail oder Telefax zugesendet werden.

3 Zusatzleistungen

3.1 Erwirbt der Kunde von uns Produkte, gehört zum Umfang unserer Leistungen weder die erstmalige Planung der Produkte noch eine Beratung über deren Zweckmäßigkeit für den Kunden, es sei denn, wir haben mit dem Kunden ausdrücklich etwas anderes vereinbart. Vereinbarungen über Zusatzleistungen sind schriftlich niederzulegen.

3.2 Hat uns der Kunde mit der Designentwicklung und Planung bestimmter Produkte beauftragt, hat der Kunde ein Lastenheft mit sämtlichen Spezifikationen zu erstellen, welche die Produkte aufweisen sollen. Das Lastenheft muss alle für unsere Design- und Planungstätigkeit erforderlichen Informationen, insbesondere auch über den geplanten Verwendungszweck der Produkte sowie die vom Kunden geplante Abnahmemenge enthalten. Es ist von den Vertragspartnern mit Datumsangabe rechtsverbindlich zu unterzeichnen. Das gilt auch für Änderungen des Lastenheftes. Auf Anforderung sind wir bereit, den Kunden bei der Erstellung des Lastenheftes zu unterstützen. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit des Lastenheftes ist jedoch allein der Kunde verantwortlich.

3.3 Die Parteien werden einvernehmlich einen Terminplan für die Erbringung unserer Leistungen sowie der Mitwirkungshandlungen des Kunden erstellen. Der Kunde hat uns einen Ansprechpartner zu benennen, welcher kurzfristig Entscheidungen über die zu entwickelnden Produkte treffen kann und dessen Erklärungen für den Kunden bindend sind.

3.4 Voraussetzung für eine ordnungsgemäße Erbringung unserer Leistungen ist die rechtzeitige und vollständige Übergabe sämtlicher von uns für die Design- und Planungstätigkeit benötigter Unterlagen durch den Kunden z.B. Lastenheft, Zeichnungen des Architekten, Angabe der genehmigenden Behörden o.ä.

3.5 Nachträgliche Änderungswünsche des Kunden und Abweichungen vom Lastenheft werden wir daraufhin prüfen, ob und zu welchen Bedingungen sie durchführbar sind. Während der Überprüfungszeit ruhen unsere Leistungs- und Lieferungsobligationen. Erfordert der Änderungswunsch des Kunden eine umfangreiche Überprüfung, können wir dem Kunden den Überprüfungsaufwand berechnen. Nach erfolgter Überprüfung werden wir dem Kunden unverzüglich unsere Zustimmung oder Ablehnung mitteilen. Nachträgliche Änderungen und Ergänzungen werden jedoch nur dann Vertragsinhalt, wenn hierüber ausdrücklich eine Vereinbarung getroffen wird und diese Vereinbarung auch Regelungen zur Anpassung unserer Vergütung bezüglich unserer Design- und Planungsleistungen, der Stückpreise der Produkte und der ursprünglichen Liefer- und Leistungsfristen enthält. Eine solche Abänderungsvereinbarung ist schriftlich zu treffen.

3.6 Wir werden dem Kunden das Ergebnis unserer Planungen in vereinbarter Form übergeben. Sollte eine bestimmte Form nicht vereinbart sein, erfolgt die Bestimmung durch uns.

3.7 Wir haben unsere Design- und Planungsleistungen vollständig und ordnungsgemäß erbracht, wenn die von uns entworfenen Produkte den Spezifikationen des Lastenheftes entsprechen. Der Kunde hat uns dies binnen einer Woche nach Übergabe der gemäß Ziff. 3.6 zu übergebenden Unterlagen zu bestätigen. Gibt der Kunde eine solche Bestätigung nicht fristgerecht ab, gelten unsere Leistungen von ihm als genehmigt, wenn der Kunde nicht binnen der Frist gemäß Satz 2 in detaillierter Form Abweichungen unserer Leistungen vom Lastenheft rügt (fristgerechte Absendung genügt).

4 Preise und Zahlungen

4.1 Maßgebend für unsere Produkte sind die von uns genannten oder bestätigten Preise innerhalb der Gültigkeitsfrist des Angebotes oder der Preisliste. Die Preise gelten netto ab Werk, ausschließlich Verpackung und Transportversicherung, welche gesondert in Rechnung gestellt werden. Die Verpackung wird zum Selbstkostenpreis berechnet. Die Verpackung wird nicht zurückgenommen.

4.2 Handelt es sich bei den Produkten um Individualanfertigungen für den Kunden und nimmt der Kunde später weniger Produkte ab als unserer Entwicklungs-, Fertigungs- oder Beschaffungstätigkeit zugrundegelegt, sind wir zu einer angemessenen Erhöhung der Preise für die tatsächlich vom Kunden abgenommenen Produkte berechtigt. Die Preiserhöhung hat sich entsprechend an unseren erhöhten Gesteuerungskosten und unserem entgangenen Gewinn zu orientieren. Außerdem sind wir zur Preiserhöhung entsprechend unserem tatsächlichen Mehraufwand berechtigt, wenn die Informationen des Kunden oder das Lastenheft unrichtig oder unvollständig sind oder der Kunde seine vertraglichen Mitwirkungshandlungen nicht erbringt und uns hierdurch Mehraufwand entsteht.

4.3 Zusatzleistungen, wie z.B. Planungen, Entwürfe, Lichtberechnungen, Zeichnungen werden nach Aufwand abgerechnet, es sei denn, wir haben mit dem Kunden etwas anderes vereinbart.

4.4 Wir sind berechtigt, unsere Preise und Vergütungen bei Mitteilung vor Lieferung oder Leistung im Fall einer von uns nicht zu vertretenden Kostensteigerung (z.B. Wechselkurschwankungen, Erhöhung der Rohmaterialpreise, der Löhne, der Steuern) im Umfang der Kostensteigerung, höchstens aber im Umfang der allgemein von uns vorgenommenen Preisanhebung anzupassen.

4.5 Die Zahlung erfolgt bei Neukunden grundsätzlich nur - nach Wahl des Kunden - per Vorauskasse.

4.6 Zahlungen des Kunden müssen ohne Abzug binnen 12 Tagen ab Rechnungsdatum auf einem der von uns angegebenen Konten eingehen. Sonderkonditionen, insbesondere der Abzug von Skonto, bedürfen gesonderter Vereinbarung. Als Tag des Zahlungseinganges gilt bei allen Zahlungsmitteln der Tag, an dem über den Betrag verfügt werden kann.

4.7 Bei Zahlungsverzug stehen uns Verzugszinsen in Höhe von 10% zu, wobei der Kunde den Nachweis eines geringeren Schadens erbringen kann. Mindestens stehen uns aber Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach §288 BGB zu. Wir behalten uns die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens vor.

4.8 Sofern wir aufgrund besonderer Vereinbarungen Wechsel unter Vorbehalt des Eingangs an Zahlung Statt annehmen, werden der uns berechnete Diskont, bei Wechseln auf Nebenplätzen außerdem noch Einzugsgebühren weiterberechnet.

4.9 Der Kunde ist zur Zurückbehaltung sowie zur Aufrechnung gegenüber unseren Zahlungsansprüchen nur berechtigt, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder von uns anerkannt sind.

4.10 Wird eine Gefährdung unserer Zahlungsverhältnisse durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Kunden erkennbar, sind wir berechtigt, alle noch nicht fälligen Forderungen aus der gesamten Geschäftsbeziehung zum Kunden sofort fällig zu stellen, sofern wir unsere Lieferungen und Leistungen bereits erbracht haben. Dies gilt auch dann, wenn wir bereits Wechsel oder Checks angenommen haben. Eine Gefährdung liegt vor, wenn eine Auskunft einer Bank oder einer Auskunftei die Kreditwürdigkeit des Kunden nahe legt. Dasselbe gilt, wenn sich der Kunde mit mindestens zwei Rechnungen in Zahlungsverzug befindet. Zusätzlich zur Regelung in 4.1 sind wir außerdem berechtigt, dem Kunden eine angemessene Frist zu setzen, in welcher er Zug um Zug gegen Erbringung der noch ausstehenden Lieferungen und Leistungen nach seiner Wahl entweder die Zahlung zu bewirken oder Sicherheit zu leisten hat. Nach erfolglosem Ablauf dieser Frist können wir vom Vertrag zurücktreten. Bei Zahlungsinstellung oder Überschuldung des Kunden ist die Setzung einer Nachfrist entbehrlich.

5 Liefer- und Leistungsfristen

5.1 Vereinbarte Fristen beginnen nicht vor der Beibringung der vom Kunden zu beschaffenden Unterlagen, behördlichen Genehmigungen, Freigaben, Spezifikationen/Lastenheft, vereinbarten Anzahlungen oder sonstigen Mitwirkungsleistungen des Kunden.

5.2 Unvorhergesehene, unvermeidbare oder nicht von uns zu vertretende Ereignisse (z. B. Betriebsstörungen wegen höherer Gewalt, Streiks oder Ausperrungen, Schwierigkeiten in der Material- oder Energiebeschaffung, Transportverzögerungen, Mangel an Arbeitskräften, Energie oder Rohstoffen, Maßnahmen von Behörden, sowie Schwierigkeiten bei der Beschaffung von Genehmigungen, insb. Import- oder Exportlizenzen) verlängern die Lieferfrist um die Dauer der Störung und ihrer Auswirkungen. Dies gilt auch, wenn die Hindernisse bei unseren Vorlieferanten oder während eines bestehenden Verzuges eintreten. Ist die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer, sind beide Vertragspartner zum Rücktritt berechtigt. Schadensersatzansprüche sind in den in Ziffer 5.2 genannten Fällen ausgeschlossen.

5.3 Eine Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk verlassen hat oder im Falle vereinbarter Selbstabholung dem Kunden die Versandbereitschaft fristgerecht mitgeteilt worden ist.

5.4 Bei Eintritt von nicht vorhersehbaren und von uns nicht zu vertretenden Liefer- oder Leistungshindernissen (z.B. unvorhersehbare Betriebsstörungen, Streiks, Aussperrung, ausbleibende oder verzögerte Selbstlieferung bei rechtzeitigem Abschluss eines kongruenten Deckungsgeschäftes) verlängern sich die vom Liefer- oder Leistungshindernis betroffenen Fristen um den Zeitraum, in dem das Hindernis besteht. Wir sind in diesem Fall zur Lösung vom Vertrag berechtigt und hierbei verpflichtet, den Kunden über die Nichtverfügbarkeit der Lieferung oder Leistung unverzüglich zu informieren und ihm etwaige Gegenleistungen unverzüglich zurückzuerstatten.

5.5 Wird die Lieferung der bestellten Produkte auf Wunsch des Kunden oder infolge eines anderen von ihm zu vertretenden Umstandes verzögert, so werden ihm die durch die Lagerung entstandenen Kosten berechnet. Im Falle der Lagerung sind wir befugt, 0,5 % des Rechnungsbetrages für jeden angefangenen Monat der Lagerung zu fordern, mindestens jedoch pro Lieferung € 100. Wir sind ferner berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist anderweitig über den Liefergegenstand zu verfügen und den Besteller mit angemessener verlängerter Frist mit dem von ihm bestellten oder der gleichen Gattung zugehörigen Liefergegenstand zu beliefern.

6 Lieferung

6.1 Die Lieferung erfolgt EXW (Incoterms® 2010) ab Werk Bremen und zwar auch dann, wenn wir noch andere Leistungen, z. B. die Versandkosten, übernehmen haben. Dies gilt auch in Fällen frechtfreier Lieferung. Bei Lieferung ab Werk übernehmen wir keine Verantwortung für billigste Verfrachtung.

6.2 Für Sendungen ins Ausland werden auf Wunsch Material- und Gewichtsspezifikationen von uns geliefert. Innerhalb der bei uns üblichen Schwankungsbreite bleiben Abweichungen hiervon vorbehalten, soweit wir nicht einzelne Merkmale schriftlich als verbindlich bestätigt haben. Für die Einhaltung ausländischer Verpackungs- oder Zollvorschriften usw. übernehmen wir keine Gewähr.

6.3 Mehr- oder Minderlieferungen bis zu einer Höhe von 10% des Rechnungswertes bleiben uns vorbehalten.

6.4 Wir sind berechtigt, Aufträge nach unserem Ermessen und nach entsprechender Ankündigung in Teillieferungen zu unterteilen und getrennt abzurechnen, soweit der Kunde die Ankündigung von Teillieferungen nicht unter Angabe von Gründen binnen einer Frist von einer Woche als ihm nicht zumutbar zurückweist.

6.5 Von uns gelieferte Produkte sind zur Benutzung und zum Verbleib in dem mit dem Kunden vereinbarten Lieferland bestimmt. Insbesondere technische Produkte, Hardware und Computersoftware können Embargobestimmungen unterliegen und ihre Ausfuhr aus dem Lieferland kann verboten oder genehmigungspflichtig sein. Darüber hinaus können wir vertraglich auf die Einhaltung von Exportverboten verpflichtet sein. Der Kunde ist für die Einhaltung dieser Vorschriften bis zum Endverbraucher auf eigene Kosten verantwortlich. Insbesondere obliegt es dem Kunden, sich über die jeweils geltenden Export- und Importbestimmungen zu informieren (z.B. beim Bundesamt für Wirtschaft und Außenkontrolle und beim US Department of Commerce, Office of Export Administration), diese Bestimmungen sowie etwaige von uns ausgesprochene Exportverbote einzuhalten und erforderliche Genehmigungen selbst einzuholen. Wir weisen den Kunden ausdrücklich darauf hin, dass wir nicht verpflichtet sind, auf etwaige Exportverbote hinzuweisen. Derartige Hinweise entbinden den Kunden nicht von seiner eigenen Erkundigungspflicht.

6.6 Der Kunde ist im Rahmen einer inneregemeinschaftlichen Lieferung verpflichtet, den Erhalt der Lieferung unverzüglich per Gelangensbestätigung in geeigneter Form zu bestätigen. Der Kunde haftet für Schäden, die uns durch nicht ordnungsgemäß oder nicht fristgerecht erstellte Gelangensbestätigungen entstehen.

7 Gefahrenübergang

7.1 Die Gefahr des zufälligen Unterganges oder der zufälligen Beschädigung der Produkte geht mit Übergabe der Produkte an einen Spediteur oder Frachtführer auf den Kunden über. Eine Transportversicherung durch uns erfolgt nur aufgrund besonderer Vereinbarung. In diesem Fall hat der Kunde die Kosten zu tragen.

7.2 Angeliessene Produkte sind, auch wenn sie unerhebliche Mängel aufweisen, vom Kunde unbeschadet seiner Rechte aus Ziff. 9 entgegenzunehmen.

8 Schutzrechte

8.1 An allen Abbildungen, Zeichnungen und sonstigen Unterlagen sowie Informationen behalten wir uns alle Eigentums- und Urheberrechte vor. Diese dürfen nur mit seiner Zustimmung Dritten zugänglich gemacht und verwendet werden.

9 Rechte und Obliegenheiten des Kunden bei Mängeln der Produkte

9.1 Erkennbare Mängel müssen unverzüglich, spätestens binnen 5 Werktagen nach Ablieferung schriftlich gerügt werden. Verborgene Mängel sind unverzüglich nach ihrer Entdeckung schriftlich anzuzeigen. Diese Untersuchungs- und Rügepflichten gelten auch für zum Weitertransport verpackte Produkte. Auf verspätet gerügte Mängel kann sich der Kunde nicht berufen.

9.2 Schäden an der Transportverpackung und offensichtliche Transportschäden sind zudem unverzüglich bei der Transportperson geltend zu machen und von dieser, wenn möglich, bestätigen zu lassen.

9.3 Kosten der Nacherfüllung, die dadurch entstehen, dass die gekaufte Sache nach der Lieferung an einen anderen Ort als die gewerbliche Lieferadresse des Kunden verbracht wurde, werden nicht übernommen.

9.4 Ein Mangel liegt nicht vor, wenn der Kunde die zu liefernden Produkte selbst ausgewählt hat und sich später herausstellt, dass sie seinen Bedürfnissen nicht entsprechen.

9.5 Ferner hat der Kunde keinen Anspruch auf Mängelhaftung, wenn an den Vertragsprodukten ein Schaden entsteht durch ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung, Abänderung der Ware oder Auswechslung von Teilen derselben, die nicht den Originalspezifikationen entsprechen, sonstige fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, natürliche Abnutzung, Verwendung ungeeigneter Betriebsmittel oder Austauschwerkstoffe oder Nutzung außerhalb der vom Hersteller beschriebenen Temperaturbereiche bzw. Nichteinhaltung der vom Hersteller vorgeschriebenen Wartung und Pflege durch fachlich geschultes Personal.

9.6 Bei berechtigten und rechtzeitigen Mängelrügen beschränken sich die Ansprüche des Kunden zunächst auf Nacherfüllung. Dies gilt nicht, wenn die Nacherfüllung für den Kunden unzumutbar ist. Im Falle der Nacherfüllung steht uns das Wahlrecht zwischen Nachbesserung oder Neulieferung zu. Schlägt die Nacherfüllung zweimal fehl oder wird sie von uns verweigert, stehen dem Kunden seine sonstigen gesetzlichen Rechte bei Mängeln vorbehaltenlich der nachfolgenden Absätze zu.

9.7 Ein Rücktrittsrecht steht dem Kunden nicht zu, wenn der Mangel geringfügig ist.

9.8	Bei Warenrücksendungen im Rahmen der Mängelgewährleistung sind die in Ziff. 10.3 dieser Bedingungen enthaltenen Vorgaben für Rücksendungen einzuhalten.	13.9	Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden - insbesondere Zahlungsverzug - oder bei Gefährdung unserer Zahlungsforderungen durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Kunden sind wir berechtigt, die Einziehungsmächtigung zu widerrufen. Der Kunde hat uns auf Verlangen die Schuldner der abgetretenen Forderungen mitzuteilen. Tritt der Kunde seine Forderungen aus dem Weiterverkauf im Rahmen eines echten Factoring ab, hat er uns dies anzuzeigen. Seine für die Abtretung erlangte Zahlungsforderung gegen den Factor tritt er bereits jetzt an uns in Höhe der zu sichernden Forderung ab.
9.9	Für die Schadenersatzansprüche des Kunden bei Mängeln gelten die Haftungsausschlüsse und -begrenzungen in Ziff. 11.		
9.10	Sind von mehreren gelieferten Produkten nur einzelne mangelhaft, beschränkt sich ein etwaiges gesetzliches Rücktrittsrecht des Kunden auf diese. Dies gilt auch, wenn die Produkte als zusammengehörend verkauft wurden, es sei denn, die mangelhaften können von den übrigen nicht ohne Beschädigung getrennt werden oder der Kunde weist nach, dass das für ihn unzumutbar wäre.	13.10	Der Kunde ist berechtigt, von uns die Freigabe von Forderungen insoweit zu verlangen, als der Wert unserer Sicherheiten unsere zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigt. Etwa freizugebende Forderungen wählen wir aus.
10 Rückgaberecht, Warenrücksendungen			
10.1	Es erfolgt keine Rücknahme von Waren ohne vorherige Vereinbarung und ohne Angabe von Gründen. Wir berechnen 25 % Rücknahmekosten des Warenwerts. Diese gilt nicht bei Warenrücklieferungen im Rahmen der Mängelgewährleistung nach Ziff. 9.	14	Datenschutz
10.2	Ausgeschlossen von der Rückgabe sind folgende Produkte: Verbrauchsmaterialien (wie z.B. Batterien/Akkus, Leuchtmittel), Kabel im Zuschnitt, Sonderanfertigungen sowie alle aufgrund eines Kundenauftrags speziell beschafften Produkte. Diese gilt nicht bei Warenrücklieferungen im Rahmen der Mängelgewährleistung nach Ziff. 9.	14.1	Wir verwenden die vom Kunden mitgeteilten Daten wie Name, Adresse, Telefonnummer, Faxnummer und E-Mail-Adresse lediglich zur Abwicklung der Bestellung und sonstiger vertraglicher Beziehungen zum Kunden. Daten werden nicht an Dritte weitergegeben. Unsere Datenschutzpraxis steht im Einklang mit dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) sowie dem Telemediengesetz (TMG).
10.3	Wenn eine Vereinbarung zur Rücknahme vorliegt, muss die Rücklieferung nachfolgende Bedingungen erfüllen:	15	Rechtswahl, Erfüllungsort, Gerichtsstand
	- Eine Retourennummer ist gut sichtbar außen auf der Rücksendung anzubringen. Es ist der Sendung zusätzlich ein Retourenschein beizufügen. Die Retourennummer und den Retourenschein erhält der Kunde per E-Mail. Unfrei zurückgesandte Warensendungen werden nicht angenommen.	15.1	Der Vertrag unterliegt ausschließlich deutschem Recht.
	- Die Ware darf keine Gebrauchsspuren aufweisen und muss in der Originalverkaufsverpackung zurückgesandt werden.	15.2	Alleiniger Erfüllungsort für sämtliche Verpflichtungen der Vertragsparteien ist unser Geschäftssitz. Dieser ist auch Zahlungsort für den Kunden.
	- Produkte in geöffneter bzw. nachträglich wieder verschlossener oder beschädigter Verpackung sind von der Rücknahme ausgeschlossen oder je nach Ausmaß der Beschädigung nur mit einem nachträglichen Abzug des Kaufpreises rücknahmefähig. Senden Sie die Ware in einem Umkarton zurück; dadurch werden Beschädigungen, Verklebungen und Beschriftungen der Originalverpackung vermieden.	15.3	Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten ist Bremen, wenn der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Wir haben jedoch das Recht, den Kunden an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.
	- Zu den Produkten zugehörige Dokumente, z.B. Zertifikate, sind der Rücksendung ebenfalls beizulegen	15.4	Ziff. 15.3 gilt auch bei grenzüberschreitenden Lieferungen in Bezug auf die internationale Zuständigkeit der Bremer Gerichte.
11 Haftung, Ausschluss des Rücktritts bei bestimmten Pflichtverletzungen			
11.1	Wir haften unbeschränkt nach dem Produkthaftungsgesetz, für vorsätzlich verursachte Schäden, bei arglistigem Verschweigen von Mängeln, für Schäden aufgrund grob fahrlässiger Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht sowie für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. In demselben Umfang haften wir auch im Falle einer Garantie.		
11.2	Für grob fahrlässig verursachte Schäden, die nicht unter Ziff. 11.1 fallen, haften wir beschränkt auf den Ersatz des vorhersehbaren, vertragstypischen Schadens. Auch bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, die auf einfacher Fahrlässigkeit beruht, haften wir nur auf den Ersatz des vorhersehbaren, vertragstypischen Schadens.		
11.3	Außer in den in Ziff. 11.1 und 11.2 genannten Fällen haften wir für Schäden, die durch einfache Fahrlässigkeit verursacht wurden, nicht.		
11.4	Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen und -ausschlüsse gelten auch für die Haftung unserer Organe, Erfüllungs- und/oder Verrichtungsgehilfen.		
11.5	Rechte des Kunden, sich wegen einer nicht in einem Mangel der Produkte bestehenden Pflichtverletzung vom Vertrag zu lösen, die wir nicht zu vertreten haben, sind ausgeschlossen.		
12 Verjährungsfristen			
12.1	Ansprüche des Kunden wegen eines Mangels verjähren in einem Jahr. Abweichend von Satz 1 beträgt die Verjährungsfrist für Ansprüche des Kunden wegen eines Mangels, der in einem dinglichen Recht eines Dritten, auf Grund dessen Herausgabe der Produkte verlangt werden kann, besteht, zehn Jahre.		
12.2	Sonstige vertragliche Ansprüche wegen Pflichtverletzungen verjähren ebenfalls in einem Jahr. Das gilt nicht für das Recht des Kunden, wegen einer von uns zu vertretenden Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel liegt, vom Vertrag zurückzutreten.		
12.3	Ebenfalls in einem Jahr verjähren alle sonstigen Ansprüche des Kunden sowie die Ansprüche aus einer Garantie.		
12.4	Abweichend von den vorstehenden Ziff. 12.1-12.3 gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen für folgende Ansprüche des Kunden:		
	- nach dem Produkthaftungspflichtgesetz sowie wegen eines Schadens aus der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder wesentlicher Vertragspflichten,		
	- wegen Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung durch uns oder unsere Erfüllungsgehilfen beruhen,		
	- wegen arglistigen Verschweigens eines Mangels,		
	- auf Aufwendungsersatz nach § 478 Abs. 2 BGB.		
12.5	Unsere Ansprüche gegen den Kunden verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften.		
13 Eigentumsvorbehalt			
13.1	Bis zur Erfüllung aller Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent), die uns aus jedem Rechtsgrund gegen den Kunden jetzt oder künftig zustehen, bleiben die Produkte unser Eigentum. Produkte, an denen uns (Mit-) Eigentum zusteht, werden im Folgenden als Vorbehaltsware bezeichnet.		
13.2	Verarbeitung, Umbildung und Vermischung erfolgen stets für uns als Hersteller. Erlischt unser (Mit-)Eigentum durch Verbindung mit einer uns nicht gehörenden Sache, so wird bereits jetzt vereinbart, dass wir (Mit-)Eigentum an der einheitlichen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Vorbehaltsware zu dem Wert der anderen Sache zur Zeit der Verbindung erwerben (Rechnungswert). Dies gilt auch, wenn die andere Sache als Hauptsache anzusehen ist. Wir nehmen die Anteilsübertragung an. Der Kunde verwahrt unser (Mit-) Eigentum unentgeltlich für uns.		
13.3	Der Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordentlichen Geschäftsgang zu verarbeiten und weiter zu veräußern, insbesondere sie einzubauen, solange er mit seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber nicht in Verzug ist. Verpfändungen und Sicherheitsübereignungen sind unzulässig.		
13.4	Bereits mit Vertragsschluss werden uns die dem Kunden aus der Weiterverarbeitung und -veräußerung zustehenden und zukünftig noch erwachsenden Ansprüche (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus dem Kontokorrent), Versicherungsansprüche sowie Ansprüche gegen Dritte wegen Beschädigung, Zerstörung, Diebstahls oder Verlustes der Vorbehaltsware bis zur Höhe des Rechnungswertes der verarbeiteten bzw. veräußerten Vorbehaltsware sicherungshalber schon jetzt abgetreten. Wir nehmen diese Abtretung an. Der an uns abgetretene Forderungsanteil hat Vorrang. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass der Dritte der unserem Kunden erwachsenen Kaufpreisforderung Ansprüche wegen Mängeln der Vorbehaltsware entgegenhält. Minderungen und Aufrechnungen des Dritten mit Schadenersatzansprüchen sind zuerst auf den uns nicht abgetretenen Forderungsteil zu verrechnen.		
13.5	Beim Weiterverkauf der Vorbehaltsware hat sich der Kunde gegenüber seinen Abnehmern das Eigentum an der Vorbehaltsware bis zur vollen Kaufpreiszahlung vorzubehalten. Der Kunde ist dann nicht zum Weiterverkauf der Vorbehaltsware an Dritte berechtigt, wenn die Kaufpreisforderung aus dem Weiterverkauf einem Abtretungsverbot unterliegt.		
13.6	Der Kunde ist zur Einziehung der an uns abgetretenen Forderungen nur im ordentlichen Geschäftsgang widerruflich ermächtigt. Teilleistungen sind zunächst auf den uns nicht abgetretenen Forderungsteil zu verrechnen. Eine Einziehung der uns abgetretenen Teilleistung ist erst zulässig, nachdem der Forderungsrest getilgt ist.		
13.7	Soweit der Kunde eine gemäß Ziff. 13.4 bevorrechtigte Teilabtretung auch zugunsten anderer Warenkreditgeber vereinbart hat, gilt Ziff. 13.4 mit der Maßgabe, dass der Kunde die uns abgetretene Teilleistung zugleich mit jenen bevorrechtigten Teilleistungen einziehen darf.		
13.8	Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware wird der Kunde auf unser Eigentum hinweisen und uns unverzüglich benachrichtigen.		